

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

RE14 Multi Asset-Anleihe

Stand: 29. September 2020, Anzahl der bisherigen Aktualisierungen: 0

1 ART UND BEZEICHNUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Art der Vermögensanlage

Nachrangige Namensschuldverschreibung mit fester Verzinsung (nachfolgend: die Namensschuldverschreibungen)

Bezeichnung

RE14 Multi Asset-Anleihe

Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger gegen die Emittentin aus den Namensschuldverschreibungen auf Zinsen und Rückzahlung sind nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, soweit die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen oder Rückzahlung durch einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger zur Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder zur Überschuldung (§ 19 InsO) der Emittentin und damit zu einem Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin führen würde oder eine Zahlungsunfähigkeit, eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder eine Überschuldung bereits vorliegt. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldverschreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Namensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger der Emittentin ausreicht. Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und der Rückzahlung wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt ihre Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte (siehe im Verkaufsprospekt Seite 13, „Rang der Namensschuldverschreibungen – Qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“ sowie Seite 47, „Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre“).

2 IDENTITÄT DER ANBIETERIN UND DER EMITTENTIN EINSCHLIESSLICH IHRER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Emittentin und zugleich Anbieterin der Vermögensanlage ist die reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg (Amtsgericht Hamburg, HRA 123240).

Die Emittentin plant, den nach Abzug der Emissionskosten verbleibenden Netto-Emissionserlös aus der hier angebotenen Vermögensanlage neben der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve in bestehende und/oder nahezu fertig entwickelte, aber noch nicht gebaute Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. andere Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien vorwiegend in Europa zu investieren. Teilweise sind diese Investitionen bereits erfolgt.

3 ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEOBJEKTE

Die Anlagestrategie der Emittentin sieht vor, Beteiligungen an Projektgesellschaften zu erwerben, die Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien (Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft und/oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien) vorwiegend in Europa betreiben. Die Anlagestrategie der Projektgesellschaften sieht vor, Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu erwerben, zu betreiben und zu veräußern.

Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der Emittentin ist die teilweise bereits erfolgte und im Übrigen geplante Investition in Projektgesellschaften von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorwiegend in Europa. Die Anlagepolitik der Projektgesellschaften ist das Erwerben, Betreiben und Veräußern von Energieanlagen.

Anlageobjekte

Die Emittentin hat bereits Beteiligungen an drei Projektgesellschaften, nämlich der reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG, der Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG und der MX CleanEnergyCY LTD erworben. Die Beteiligungen begründen insbesondere Verwaltungsrechte (Stimmrecht, Informations-, Widerspruchs- und Kontrollrechte) und Vermögensrechte (Recht auf Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen), während sich wesentliche Pflichten der Emittentin aus den Beteiligungen aufgrund der jeweils bereits erbrachten Einlage nicht ergeben. Zudem hat die Emittentin eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 200.000 gebildet. Die reconcept PVA Hannover GmbH & Co. KG hat die Rechte an einer zwischenzeitlich von ihr errichteten und in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlage in Deutschland erworben. Die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG hält und betreibt eine in Betrieb befindliche Windenergieanlage in Deutschland. Über die MX CleanEnergyCY LTD plant die Emittentin, Photovoltaikanlagen auf Zypern zu errichten. Die reconcept

PVA Hannover GmbH & Co. KG hat eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 1.000 und die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG in Höhe von EUR 120.000 gebildet. Die Emittentin wird noch eine weitere Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 16.557 in die Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG einlegen. Weitere Anlageobjekte der Emittentin oder der Projektgesellschaften stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Angesichts der bisher von den Nettoeinnahmen aus der Namensschuldverschreibung für die bereits feststehenden Projekte verplanten Gesamtkosten in Höhe von ca. EUR 2,8 Mio. handelt es sich bei diesem Namensschuldverschreibungsangebot überwiegend um einen sogenannten „Blindpool“ (zum Blindpool-Risiko siehe im Verkaufsprospekt vom 29. September 2020 (nachfolgend nur „Verkaufsprospekt“) Seite 34 f., „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“). Damit die Emittentin sich an Projektgesellschaften beteiligen kann, müssen diese die in § 7 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin festgelegten Investitionskriterien (siehe hierzu auf Seite 51 des Verkaufsprospektes) erfüllen.

4 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRIST DER VERMÖGENSANLAGE SOWIE KONDITIONEN DER ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG

Die Laufzeit beginnt für Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) jeweils individuell mit vollständigem Eingang des Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem hierfür eingerichteten Sonderkonto der Emittentin. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist bis zum 31. Dezember 2024, 24:00 Uhr, befristet.

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) können die Namensschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit nicht ordentlich kündigen. Die Emittentin ist berechtigt, die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis vorzeitig zu kündigen, erstmals jedoch zum Ablauf von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des individuellen erstmaligen Erwerbs einer Namensschuldverschreibung durch die jeweilige Anlegerin/den jeweiligen Anleger. Die Laufzeit beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin ist im Fall der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung verpflichtet. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind – vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts – zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des jeweiligen Nennbetrages, bei teilweiser Kündigung anteilig, zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung hierauf aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) und für die Emittentin jeweils unberührt. Wichtige Gründe, die Namensschuldverschreibungsgläubiger (Anleger) insbesondere zur außerordentlichen Kündigung der Namensschuldverschreibungen berechtigen, sind in § 5 Absatz 3 der Namensschuldverschreibungsbedingungen (siehe Seite 114 des Verkaufsprospektes) aufgelistet.

Verzinsung mit 4,5 Prozent p. a., jährliche Auszahlung, jeweils am 31. Dezember des Jahres; der Zinsanspruch entsteht jeweils erstmalig ab dem Datum des vollständigen Eingangs des jeweiligen Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital) auf dem Sonderkonto der Emittentin. Die erste Zinszahlung erfolgt am 31. Dezember 2020; die letzte Zinsauszahlung erfolgt am 31. Dezember 2024. Der Emittentin steht das Recht zu, unter bestimmten, in den Namensschuldverschreibungsbedingungen unter § 3 Absatz 3 im Einzelnen geregelten Voraussetzungen, die Zinszahlungen einseitig für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zu verschieben (Stundung der Namensschuldverschreibungsgläubiger).

Die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals erfolgt, vorbehaltlich einer teilweisen vorzeitigen Rückzahlung im Falle der Ausübung des der Emittentin zustehenden Sonderkündigungsrechtes, zu 100 Prozent zusammen mit der letzten Zinszahlung für das Kalenderjahr 2024 am 31. Dezember 2024.

5 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE RISIKEN

Nachfolgend werden die wesentlichen mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken dargestellt. Das Investitionsangebot ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Erwerber von Namensschuldverschreibungen werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger der Emittentin. Anleger beteiligen sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Als Gläubiger sind Anleger auf eine ausreichende Bonität der Emittentin und ihre Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen angewiesen.

Nachfolgend handelt es sich nicht um sämtliche, sondern nur um die wesentlichsten mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken. Die nachstehenden Risiken können jeweils auch nicht abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage in seiner jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Maximalrisiko

Das maximale Risiko für die Anlegerin/den Anleger besteht in einem vollständigen Verlust des Anlagebetrages (Totalverlust) sowie der darüber hinausgehenden Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz der Anlegerin/Des Anlegers. Zu einer solchen Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann es im Fall der persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage durch die Anlegerin/den Anleger kommen, weil die Anlegerin/der Anleger unabhängig davon, ob sie/er Zahlungen von der Emittentin erhält, verpflichtet wäre, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die persönliche Fremdfinanzierung ihrer/seiner Vermögensanlage zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Des Weiteren besteht auf Ebene der Anleger das Risiko des Eintretens zusätzlicher Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Steuerzahlungen sowie aufgrund von Neben- bzw. Folgekosten, die beim Kauf von Namensschuldverschreibungen neben dem Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entstehen können. Wenn Zahlungen der Emittentin an die Anleger in zeitlichem Zusammenhang mit einer etwaigen Insolvenz der Emittentin erfolgen, müssen Anleger diese Zahlungen unter Umständen zurückgewähren. Sofern die Anleger diese Zahlungen bereits verbraucht oder anderweitig gebunden haben, müssten die Zahlungen aus dem sonstigen Vermögen der Anleger zurückgezahlt werden.

Die Namensschuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 und sind während dieser Laufzeit seitens der Anleger nicht ordentlich kündbar. Anleger können daher auch bei kurzfristigem Kapitalbedarf nicht auf das in die Namensschuldverschreibungen investierte Kapital zurückgreifen. Dies alles kann dazu führen, dass Anleger entweder ihre Namensschuldverschreibungen veräußern müssen, um Zahlungsverpflichtungen nachkommen bzw. ihren Kapitalbedarf decken zu können, oder dass sie/er die Zahlungsverpflichtungen/den Kapitalbedarf aus ihrem/seinem sonstigen Vermögen bestreiten muss, das heißt aus anderen Mitteln als den Namensschuldverschreibungen. Falls die Anlegerin/der Anleger die Namensschuldverschreibungen veräußern muss, kann eine Verwertung der Namensschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus einer persönlichen Fremdfinanzierung der Vermögensanlage oder zusätzlicher Steuerzahlungsverpflichtungen nicht ausreicht. In diesem Fall müssen persönliche Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Vermögen der jeweiligen Anleger zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das sonstige Vermögen der Anlegerin/des Anlegers. Dies kann alles bis zur Privatinsolvenz der Anlegerin/des Anlegers als maximales Risiko führen.

Insolvenz der Emittentin, keine Einlagensicherung

Die Namensschuldverschreibungen sind Vermögensanlagen zur Unternehmensfinanzierung. Die Namensschuldverschreibungsgläubiger sind damit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Rückzahlung der Namensschuldverschreibungen ist von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig, und zwar dadurch, dass ausreichend liquide Mittel generiert werden, insbesondere durch den Verkauf von Windenergie-, Solarenergie- und/oder Wasserkraftanlagen bzw. sonstigen Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Eine Gewähr für den Eintritt wirtschaftlicher Ziele und Erwartungen kann die Emittentin nicht leisten. Da keine Einlagensicherung bezüglich der Namensschuldverschreibungen besteht, kann es im Falle der Insolvenz der Emittentin zum Totalverlust bezüglich der Namensschuldverschreibungen kommen. Zudem unterliegen Namensschuldverschreibungen keiner laufenden staatlichen Kontrolle. Insoweit überwacht keine staatliche Behörde die Geschäftstätigkeit und Mittelverwendung der Emittentin mit der Gefahr, dass Zinsen nicht oder nur in geringerer Höhe geleistet werden und/oder die Namensschuldverschreibungsgläubiger ihr eingesetztes Kapital gar nicht oder nur teilweise zurückerhalten. Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und Rückzahlung aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts in den Namensschuldverschreibungsbedingungen erst nach allen anderen Gläubiger der Emittentin die keinen Rangrücktritt erklärt haben und daher nach § 39 Absatz 1 InsO befriedigt werden, zu befriedigen. Nach Verwertung des Vermögens der Emittentin im Insolvenzfall erfolgt die Befriedigung der jeweiligen Gläubiger die keinen Rangrücktritt erklärt haben, im Verhältnis ihrer Forderungen zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin. Erst wenn alle Gläubiger, die keinen Rangrücktritt erklärt haben, vollständig befriedigt sind, werden die Namensschuldverschreibungsgläubiger und etwaige andere nachrangige Gläubiger anteilig befriedigt, soweit noch Vermögen vorhanden ist, was aus Sicht der Emittentin unwahrscheinlich ist. Die vorgenannten Punkte können dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Investitionsrisiko/Blindpool

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt auch von den wirtschaftlichen Entwicklungen der einzelnen Investitionsvorhaben ab und damit auch von der richtigen Auswahl der jeweiligen Investitionsobjekte. Von den plangemäßen Nettoeinnahmen in Höhe von EUR 8.384.378 entfallen nur ca. EUR 2,8 Mio. auf die Gesamtkosten der bereits feststehende Beteiligungen an Projektgesellschaften (EUR 2.679.400 auf die Beteiligungen selbst und weitere EUR 107.712 auf Erwerbsnebenkosten). Zum Datum der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte, in welche die Emittentin zu investieren beabsichtigt, mithin überwiegend noch nicht bekannt (überwiegender Blindpool). Grundsätzlich besteht das Risiko, dass trotz Beachtung der Investitionskriterien

und Marktstrategien bzw. -analysen ungünstige Investitionsobjekte ausgewählt worden sind oder werden und/oder die entsprechenden Investitionsobjekte sich negativ entwickeln, sodass von der Emittentin weniger Gewinne als geplant oder gar Verluste erwirtschaftet werden und dadurch die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleger nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Durch den qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ist die Namensschuldverschreibung mit einem gewöhnlichen Darlehen nicht vergleichbar. Das der Emittentin von den Namensschuldverschreibungsgläubigern überlassene Kapital erhält durch diese Nachrangabrede den Charakter von Risikokapital. Mit einer solchen Nachrangabrede werden aus Sicht der Emittentin die Vorteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung, kein Einfluss auf die Unternehmensführung und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte) mit den Vorteilen des Eigenkapitals (Beteiligung am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht bei fehlender Möglichkeit der ohnehin ausgeschlossenen Rückzahlung) verknüpft. Spiegelbildlich verknüpft die Nachrangabrede aus der Sicht der Namensschuldverschreibungsgläubiger die Nachteile des Fremdkapitals mit den Nachteilen des Eigenkapitals. Die Nachrangabrede kann demnach dazu führen, dass sämtliche Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger dauerhaft nicht durchsetzbar sind und damit zum vollständigen Verlust des investierten Kapitals sowie nicht ausgezahlter Zinsen führen (Totalverlustrisiko).

Weitere Risiken

Daneben bestehen insbesondere noch die folgenden Risiken:

- Operative Risiken aus dem laufenden Betrieb der Projektgesellschaften
- Risiken aus Interessenkonflikten wegen der teilweise gegebenen Personenidentität, der Konzernzugehörigkeit der Emittentin und der vertraglichen Beziehungen der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen
- Risiko der stark eingeschränkten Fungibilität der Namensschuldverschreibungen
- Ertrags-, Liquiditäts- und allgemeine Prognoserisiken
- Risiken aus der Entwicklung des Marktes für Erneuerbare Energien und des Wettbewerbs auf diesem Markt
- Risiko der nicht vollständigen Platzierung der Namensschuldverschreibung
- Risiko der fehlenden Investitionsmöglichkeiten
- Risiken aus dem teilweisen Auslandsbezug der Investitionen
- Risiko konjunktureller, klimatischer und rechtlicher Änderungen

6 EMISSIONSVOLUMEN, ART UND ANZAHL DER ANTEILE

Das Emissionsvolumen beträgt EUR 10.000.000. Bis zum Ablauf der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 sind hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert. Angeboten werden insgesamt 10.000 auf den Namen lautende nachrangige Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) mit fester Verzinsung im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Da hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert sind, verbleibt ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von bis zu EUR 5.577.000, eingeteilt in bis zu 5.577 Namensschuldverschreibungen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000, sodass ursprünglich maximal 2.000 und aktuell noch maximal 1.115 Anleger die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen zeichnen können.

7 AUF DER GRUNDLAGE DES LETZTEN AUFGESTELLTEN JAHRESABSCHLUSSES BERECHNETER VERSCHULDUNGS-GRAD DER EMITTENTIN

Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 kann kein Verschuldungsgrad berechnet werden, da dort ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen ist.

8 AUSSICHTEN FÜR DIE VERTRAGSGEMÄSSE ZINSAHLUNG UND RÜCKZAHLUNG UNTER VERSCHIEDENEN MARKTBEDINGUNGEN

Die Emittentin beabsichtigt, Beteiligungen an Betreibergesellschaften von Windenergie-, Solarenergie-, Wasserkraftanlagen und/oder anderen Erneuerbaren-Energien-Technologien („Projektgesellschaften“) vorwiegend in Europa zu erwerben und aus dem Betrieb dieser Anlagen sowie aus der späteren Veräußerung der Beteiligungen Erträge zu generieren, die für die Bedienung der Zinsen der Namensschuldverschreibungsgläubiger, die Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals und die laufenden Verwaltungskosten verwendet werden. Die Emittentin hat bereits über Projektgesellschaften die Rechte an einer im Bau befindlichen Photovoltaikanlage und eine bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlage in Deutschland sowie Anteile an einer Projektgesellschaft zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Zypern erworben.

Die Geschäftsaussichten der Emittentin sind im Wesentlichen vom Markt der Erneuerbaren Energien und dabei insbesondere von den noch zu erwerbenden Anteilen an Betreibergesellschaften sowie den daraus zu generierenden Erträgen abhängig.

Der Markt der Erneuerbaren Energien hängt wiederum konkret insbesondere von der Verfügbarkeit geeigneter Standorte für Energieanlagen, von den Kosten für die Errichtung und das Betreiben der Energieanlagen, von den rechtlichen Rahmenbedingungen und dort insbesondere von der Förderung Erneuerbarer Energien ab.

Neutrale Marktbedingungen

Bei planmäßigem Geschäftsverlauf prognostiziert die Emittentin einen Gesamtmittelrückfluss an die Anleger in Höhe von 119,125 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals (für

Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital am 1. Oktober 2020 einzahlen; für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zu einem späteren Zeitpunkt einzahlen, ergibt sich ein entsprechend geringerer Gesamtmittelrückfluss, dessen prognostizierte Höhe abhängig vom jeweiligen Einzahlungszeitpunkt ist).

Positive Marktbedingungen

Eine aufgrund positiver Marktbedingungen höhere Ertragsituation aus den Beteiligungen an Betreibergesellschaften würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen aufgrund der festen Verzinsung des Namensschuldverschreibungskapitals nicht auf die prognostizierten Gesamtmittelrückflüsse auswirken.

Negative Marktbedingungen

Ein aufgrund negativer Marktbedingungen ggf. niedrigerer Ertrag aus den Beteiligungen an Betreibergesellschaften würde sich, unter sonst gleichen Annahmen, negativ auf den prognostizierten Gesamtmittelrückfluss (Zinsen und Rückzahlung des eingezahlten Namensschuldverschreibungskapitals) auswirken. Sollten beispielsweise gegenüber den prognostizierten Einnahmen 10 Prozent reduzierte Einnahmen erzielt werden, ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 108 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals. Bei um 20 Prozent reduzierten Einnahmen der Emittentin ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von ca. 97 Prozent vor Steuern einschließlich Rückzahlung des Namensschuldverschreibungskapitals, was bedeuten würde, dass das Namensschuldverschreibungskapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt würde und Anleger unter Umständen auch keine Zinsen auf ihr Namensschuldverschreibungskapital erhalten würden. Sollten die Einnahmen der Emittentin gegenüber der Prognose um mehr als 20 Prozent zurückbleiben, ergäbe sich ein Gesamtmittelrückfluss von unter 97 Prozent vor Steuern. Die vorstehend beschriebenen Prognosen unter Berücksichtigung negativer Marktbedingungen wurden für einen hypothetischen Anleger erstellt, der das Namensschuldverschreibungskapital am 1. Oktober 2020 einzahlt. Für Anleger, die das Namensschuldverschreibungskapital zu einem späteren Zeitpunkt einzahlen, ergibt sich ein entsprechend geringerer Gesamtmittelrückfluss, dessen prognostizierte Höhe abhängig vom jeweiligen Einzahlungszeitpunkt ist.

9 MIT DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDENE KOSTEN UND PROVISIONEN

Kosten auf Ebene der Emittentin

Bei Zeichnung des Namensschuldverschreibungskapitals in der geplanten Höhe von EUR 10.000.000 fallen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu Lasten der Emittentin Kosten und Provisionen in Höhe von insgesamt EUR 2.044.568 (inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer) an. Das entspricht rund 20,44 Prozent in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Namensschuldverschreibungen von EUR 10.000.000.

Kosten auf Ebene der Anleger

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Namensschuldverschreibungen stellt die Emittentin den Anlegern über den Erwerbspreis (Summe der Nennbeträge der von einer Anlegerin/einem Anleger gezeichneten Namensschuldverschreibungen) hinaus keine Kosten in Rechnung.

Für Anleger können jedoch folgende weitere Kosten mit der Vermögensanlage verbunden sein:

Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung: Bei einer (entgeltlichen oder schenkweisen) Übertragung der Namensschuldverschreibungen ist der jeweilige Erwerber zur Deckung von Abwicklungs- und Transaktionskosten verpflichtet, an die Emittentin eine pauschalierte Übertragungsgebühr in Höhe von 1 Prozent des Nennbetrages der übertragenen Namensschuldverschreibungen, höchstens jedoch EUR 100, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, zu entrichten. Entsprechendes gilt bei Übergang der Namensschuldverschreibungen aufgrund von Vererbung oder Vermächtnis.

Kosten aufgrund Auslandsbezugs: Anleger haben die Kosten zu erstatten, die der Emittentin entstehen, wenn Anleger keinen Wohnsitz oder keine Bankverbindung in Deutschland haben und deshalb beispielsweise Gebühren für Überweisungen ins Ausland anfallen.

Erbnachweis: Im Erbfall können dem Erben Kosten für einen Erbnachweis entstehen.

Geldverkehr, Verzugs: Weitere Kosten (Überweisungskosten, Lastschriftgebühren) können beim Geldverkehr entstehen (Überweisung des Erwerbspreises für die Namensschuldverschreibungen). Im Verzugsfall werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. berechnet.

Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder an Abstimmungen ohne Versammlung: Zusätzliche Kosten (Reisekosten, Porto) können Anlegern entstehen, wenn sie an Gläubigerversammlungen oder an Abstimmungen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ohne Versammlung teilnehmen.

Mitteilungen an die Emittentin: Weitere Kosten (Porto, sonstige Kommunikationskosten) können Anlegern entstehen, wenn sie der Emittentin Mitteilungen machen. Gemäß den Namensschuldverschreibungsbedingungen müssen Mitteilungen von Anlegern schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

Hinterlegung: Zusätzliche Kosten (Kosten der Hinterlegung nach dem hamburgischen Landesjustizkostengesetz in Verbindung mit dem Justizverwaltungs-kostengesetz) können Anlegern entstehen, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, den Anlegern zustehende Geldbeträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen.

Steuerberatung: Sofern eine Anlegerin/ein Anleger sich im Zusammenhang mit der Vermögensanlage steuerlich beraten lässt, können Kosten der persönlichen steuerlichen Beratung entstehen, deren Höhe von der diesbezüglich mit dem jeweiligen steuerlichen Berater der Anlegerin/des Anlegers getroffenen Vereinbarung abhängt.

10 ANLEGERGRUPPE, AUF DIE DIE VERMÖGENSANLAGE ABZIelt

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien gemäß §§ 67, 68 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die jeweils über Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich der Vermögensanlagen verfügen, chancenorientiert sind, über ausreichende Liquidität und einen mittelfristigen Anlagehorizont (mindestens bis zum 31. Dezember 2024) verfügen und ihr bestehendes Anlageportfolio diversifizieren wollen. Die hier angebotenen Namensschuldverschreibungen sind lediglich zur Beimischung im Rahmen eines breit gestreuten Anlageportfolios geeignet. Anleger, die die hier vorgestellten Namensschuldverschreibungen erwerben, sollten bereit und in der Lage sein, einen finanziellen Verlust bis zu 100 Prozent ihres eingesetzten Kapitals (Totalverlust) zu tragen, und dabei berücksichtigen, dass es darüber hinaus möglich ist, dass sie im Zusammenhang mit der Vermögensanlage Zahlungen aus ihrem sonstigen Vermögen, das heißt aus anderem als dem von ihnen hier eingesetzten Kapital, leisten müssen, was – als maximales Risiko – zur Privatinsolvenz einer Anlegerin/eines Anlegers führen könnte (Privatinsolvenzrisiko) (siehe hierzu auch den Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 34 ff. des Verkaufsprospektes).

11 ANGABEN ZUR SCHULDRECHTLICHEN ODER DINGLICHEN BESICHERUNG DER RÜCKZAHLUNGSANSPRÜCHE VON ZUR IMMOBILIENFINANZIERUNG VERÄUSSERTEN VERMÖGENSANLAGEN

Die hier angebotene Vermögensanlage erfolgt nicht zur Immobilienfinanzierung. Die Rückzahlungsansprüche sind nicht schuldrechtlich oder dinglich besichert.

12 HINWEISE GEMÄSS § 13 ABSATZ 4 VERMÖGENSANLAGEGESETZ

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes (ViB) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Der Verkaufsprospekt vom 29. September 2020 einschließlich eventueller Nachträge und das ViB zu der Vermögensanlage können unter www.reconcept.de kostenlos heruntergeladen werden sowie bei der Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, kostenlos angefordert werden.

Der Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2019 kann ebenso wie künftig offengelegte Jahresabschlüsse bei der Emittentin reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG, ABC-Straße 45, 20354 Hamburg, kostenlos angefordert werden und werden im Internet unter www.bundesanzeiger.de abrufbar sein.

Anleger sollten eine etwaige Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes stützen.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Ich bestätige hiermit vor Vertragsschluss, dass ich den Warnhinweis auf Seite 1 zur Kenntnis genommen habe.

Vorname

Nachname

Ort, Datum

Unterschrift der Anlegerin/des Anlegers

